

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 4/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

einen Schwerpunkt dieses Rundschreibens bildet die Umsatzsteuer. Wie sieht die Vorsteueraufteilung bei einem teils umsatzsteuerpflichtig, teils umsatzsteuerfrei vermieteten Gebäude aus? (Nr. 4) Welche Umsatzsteuersätze gelten in der Gastronomie bis Ende 2022? (Nr. 5) Unter welchen Voraussetzungen sind Sachspenden von der Umsatzsteuer befreit? (Nr. 6) Ein aktuelles BMF-Schreiben informiert darüber, welche Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung Sie Ihren Arbeitnehmern bis zu einem Betrag von 600 Euro steuerfrei finanzieren können (Nr. 7).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Gewinnermittlung:** Übernahme von Handy- und Laptopkosten steuerfrei
- 2 Kassenführung:** Berechtigen geringfügige Fehler zu Hinzuschätzungen?
- 3 Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG:** Nutzungsvoraussetzung nach altem und neuem Recht
- 4 Umsatzsteuer (1):** Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden
- 5 Umsatzsteuer (2):** Abgabe von Speisen und Getränken
- 6 Sachspenden:** Umsatzsteuer vermeiden
- 7 Gesundheitsförderung:** Welche Maßnahmen zugunsten des Arbeitnehmers steuerfrei sind
- 8 Bürokratieabbau:** Beschlossene Sache für Unternehmer
- 9 Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit:** Voraussetzungen für steuerfreie Zuschläge
- 10 Betriebsausgaben:** Häusliches Arbeitszimmer oder Büro?
- 11 Pfändungsschutz:** Keine Pfändung von Corona-Hilfen wegen alter Schulden

Prestele & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Maximilian - Philipp - Str. 34
86842 Türkheim

Telefon: 08245 - 9628 0
Fax: 08245 - 9628 28

Email: info@prestele.com
www.prestele.com

Geschäftsführende Partner:

Josef Prestele
Steuerberater

Oliver Prestele
Steuerberater, B.A.

Partnerschaftsgesellschaft
mit Sitz in Türkheim
Amtsgericht Memmingen
Part.-Nr.: PR98

Finanzamt Memmingen
USt-Nr.: 138/172/53800

Sparkasse Türkheim
DE44 7315 0000 0760 7234 37
BIC: BYLADEM1MLM

Raiffeisenbank Türkheim
DE81 7016 9575 0000 0328 16
BIC: GENODEF1TRH

1 Gewinnermittlung: Übernahme von Handy- und Laptopkosten steuerfrei

Wer als Unternehmer Mitarbeiter im Homeoffice beschäftigt, wird sich über § 3 Nr. 45 EStG freuen: Danach sind die **Vorteile des Arbeitnehmers** aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, **steuerfrei**. Er kann also z.B. ein Handy, ein Tablet oder einen Laptop dem Arbeitnehmer zur freien Verfügung überlassen. Dieser kann auf diese Weise an Online-Konferenzen teilnehmen, betriebliche Gespräche führen, aber ebenso private Gespräche oder Recherchen durchführen oder private Streaming-Dienste in Anspruch nehmen. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine einfache und nützliche Lösung.

Aber: Nicht immer ist die Gestaltung frei von steuerlichen Fallstricken.

Beispiel:

Eine interessante Gestaltung lag einem Rechtsstreit vor dem FG München zugrunde: Ein Arbeitnehmer verkaufte sein Handy an seinen Arbeitgeber für 1 Euro. Der Arbeitgeber stellte es anschließend im Rahmen eines Vertrags dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung wieder zur Verfügung und übernahm die gesamten entstehenden Kosten für den privaten Mobilfunkvertrag. Der Prüfer sah darin einen Gestaltungsmissbrauch und erkannte die Steuerfreistellung nicht an.

Dieses Gestaltungsmodell ist jetzt beim BFH anhängig. Dieser hat zu prüfen, ob ein rechtlicher Gestaltungsmissbrauch (§ 42 Abgabenordnung) vorliegt. Wenn ja, wäre die Überlassung des zuvor erworbenen Handys möglicherweise lohnsteuerpflichtig.

2 Kassenführung: Berechtigten geringfügige Fehler zu Hinzuschätzungen?

Ein erfreuliches Urteil des FG Münster zeigt die Grenzen des FA für Hinzuschätzungen auf. Das FG begrenzt Hinzuschätzungen auf nicht erfasste Beträge. So heißt es in dem Urteil: Geringfügige Mängel in der Kassenführung eines Imbissbetriebs rechtfertigen keine über die konkreten Auswirkungen dieser Mängel hinausgehenden Hinzuschätzungen.

Beispiel:

Die Klägerin betreibt einen griechischen Imbiss, dessen Gewinn sie in den Streitjahren 2012 bis 2014 durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelte. Die erklärten Gewinne betragen für die Streitjahre jeweils ca. 30.000 Euro. Zur Erfassung der Bareinnahmen verwendete die Klägerin eine elektronische Registrierkasse, für die sie die täglichen Bonrollen aufbewahrte.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung führte der Prüfer zunächst Geldverkehrsrechnungen durch, die lediglich geringfügige Unterdeckungen ergaben. Ferner stellte er fest, dass die Klägerin während des dreijährigen Prüfungszeit-

raums an insgesamt fünf Tagen einzelne Barumsätze nicht in der Kasse erfasst hatte. In der Gesamtsumme beliefen sich die nicht erfassten Beträge auf knapp 100 Euro. Darüber hinaus wurden an neun weiteren Tagen Kassenbewegungen um ein bis wenige Tage verspätet in der Kasse verbucht.

Nach Auffassung des Prüfers waren die Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäß, und es bestand Anlass zu einer Schätzungsbefugnis. Hierzu nahm der Prüfer eine Ausbeutekalkulation für einen Teil des Warensortiments der Klägerin vor und schätzte im Übrigen anhand der amtlichen Rohgewinnaufschlagsätze. Dies führte im Ergebnis in etwa zu einer Verdreifachung der erklärten Gewinne.

Das FG Münster hat die Hinzuschätzungen auf die in der Kasse nicht erfassten Beträge von knapp 100 Euro begrenzt. Die vom Betriebsprüfer festgestellten Kassenführungsmängel führten nicht dazu, dass die Aufzeichnungen der Klägerin insgesamt verworfen werden könnten. Dies ergebe sich zum einen aus der geringen Häufigkeit der Mängel im Verhältnis zu den gesamten Geschäftsvorfällen, die das FA selbst mit 25.000 bis 30.000 Euro pro Jahr geschätzt habe, und zum anderen aus der geringen Gewinnauswirkung von weniger als 100 Euro. Auch die aufgrund dieser Mängel möglicherweise nicht gegebene Kassensturzfähigkeit beschränke sich lediglich auf einzelne kurze Zeiträume.

Es bestehe auch aus anderen Gründen kein Anlass, die sachliche Richtigkeit der Aufzeichnungen der Klägerin zu beanstanden. Die von ihr ermittelten Ergebnisse lägen innerhalb der amtlichen Richtsätze und die durchgeführten Geldverkehrsrechnungen führten lediglich zu Ergebnissen, die sich im Rahmen üblicher Unschärfen bewegten.

3 Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG: Nutzungsvoraussetzung nach altem und neuem Recht

Die Förderung eines Wirtschaftsguts nach § 7g EStG – also die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags (IAB) – setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich betrieblich genutzt wird. Doch ist diese Nutzungsvoraussetzung auch dann erfüllt, wenn das Wirtschaftsgut in dem Betrieb eines Auftragnehmers ausschließlich als Werkzeug zur Auftragsabwicklung für den Investor eingesetzt wird und in der restlichen Zeit dort für den Investor lediglich verwahrt wird?

Beispiel:

Der Unternehmer erwarb Spritzgussformen, die als „Werkzeuge“ in universelle Spritzgussmaschinen zur Produktion von Kunststoffformteilen verwendet werden. Für die Anschaffung bildete er einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 45.000 Euro.

Die Werkzeuge lieferte er an den Auftragnehmer weiter, der diese Spritzgussteile anfertigte. Der Betriebsprüfer strich den Investitionsabzugsbetrag, da die Werkzeuge nicht im Betrieb des Unternehmers verwendet worden waren, sondern in einem auswärtigen Betrieb.

Letztlich hat der BFH die Streitfrage geklärt, ob die Verbleibensvoraussetzungen gewahrt sind, wenn die geförderten Wirtschaftsgüter nicht im Betrieb des investierenden Unternehmens, sondern bei einem ausländischen Auftragnehmer genutzt werden.

Der BFH sah die Nutzungsvoraussetzung im Betrieb des Investors dennoch als gegeben an, da der **Investor die tatsächliche Gewalt über das Wirtschaftsgut hat**. Das Wirtschaftsgut bleibt im Einflussbereich des Steuerpflichtigen und behält dadurch die erforderliche räumliche Bindung zu seinem Betrieb. Der ausländische Auftragnehmer war nicht zu deren Nutzung zu eigenen Zwecken berechtigt. Eine anderweitige Nutzung der Werkzeuge war vertraglich untersagt. Die Werkzeuge wurden für die Klägerin lediglich verwahrt.

Insoweit ist der erforderliche **räumliche Bezug** des Wirtschaftsguts zum Betrieb des Investors **funktional** zu verstehen. Die Gewährung eines IAB ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Wirtschaftsgut einem anderen Unternehmen zur grundsätzlich eigenverantwortlichen Nutzung überlassen wird, wie dies im Rahmen eines Miet-, Pacht- oder Leihverhältnisses typisch ist.

Durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 18.12.2020 ist mit Wirkung vom 29.12.2020 die **Vermietung** von nach § 7g EStG begünstigten Wirtschaftsgütern **unschädlich**.

4 Umsatzsteuer (1): Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Bestehen bei gemischt genutzten Gebäuden erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der verschiedenen Zwecken dienenden Räume, sind Vorsteuerbeträge nach dem (objektbezogenen) Umsatzschlüssel aufzuteilen. So das Urteil des BFH vom 11.11.2020, in dem er seine bisherige Rechtsprechung bestätigt.

Beispiel:

Die Klägerin errichtete in den Streitjahren 2009 und 2010 einen gemischt genutzten Gebäudekomplex. Dieser bestand aus einem Stadtteilzentrum mit Supermarkt (umsatzsteuerpflichtig verpachtet) und einer Senioren-Wohnanlage (umsatzsteuerfrei vermietet). Bei der Vorsteueraufteilung wählte sie in ihren USt-Jahreserklärungen den sogenannten Flächenschlüssel. Nach einer Außenprüfung reduzierte das FA den abziehbaren Anteil der Vorsteuer.

Mit dem Einspruch machte die Klägerin geltend, es handle sich um zwei getrennte Gebäude, sodass im Ausgangspunkt die Herstellungskosten der Gebäude getrennt zu ermitteln seien. Nur der Restbetrag sei zu verteilen. Dabei sei wegen der stark unterschiedlichen Ausstattung der beiden Gebäude ein Umsatzschlüssel anzuwenden. Daher seien 48,3 Prozent der Vorsteuer abziehbar.

Das FA wies den Einspruch zurück mit der Begründung, dass die Klägerin an den in den Steuererklärungen gewählten Flächenschlüssel gebunden sei. Der Umsatzschlüssel komme außerdem nur nachrangig zur Anwendung. Das FG Nürnberg wies die Klage zum überwiegenden Teil ab.

Der BFH hielt die Revision für begründet und hob die Entscheidung der Vorinstanz auf. Das FG sei davon ausgegangen, dass ein einheitliches Gebäude vorliegt. Zutreffend ist auch, dass für die Klägerin, die zunächst selbst einen Flächenschlüssel gewählt hatte, keine Bindung an diese Wahl bestand, wenn der Schlüssel nicht sachgerecht war.

Der Unternehmer kann die nicht abziehbaren Teilbeträge durch eine sachgerechte Schätzung ermitteln. Das FA kann nachprüfen, ob die Schätzung sachgerecht ist. Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. Dieser Umstand war hier erfüllt.

5 Umsatzsteuer (2): Abgabe von Speisen und Getränken

Gastronomische Betriebe sind von der Corona-Krise besonders hart betroffen. Zur Unterstützung der Unternehmen hat die Bundesregierung im Frühjahr 2020 eine zeitlich befristete Ermäßigung der USt für Speisen in der Gastronomie beschlossen.

So gilt seit dem 1.7.2020 bis zum 31.12.2022 für Speisen in der Gastronomie der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent. Getränke sind allerdings von der Steuersenkung ausgenommen und müssen weiterhin mit 19 Prozent besteuert werden.

Davon betroffen sind auch andere Bereiche wie Catering-Unternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum normalen USt-Satz erbringen.

Vor Corona galt der ermäßigte MwSt-Satz von 7 Prozent nur für Speisen zum Mitnehmen.

Überblick:

Bei Speisen:

ab 1.7.2020 bis 31.12.2020	5 Prozent
ab 1.1.2021 bis 31.12.2022	7 Prozent

Bei Getränken:

ab 1.7.2020 bis 31.12.2020	16 Prozent
ab 1.1.2021	19 Prozent

Werden Speisen und Getränken zu einem Pauschalpreis abgegeben, ist es „für die befristete Anwendung des ermäßigten USt-Satzes mit Ausnahme der Abgabe von Getränken nicht zu beanstanden, wenn zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises von sogenannten Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränke der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 Prozent des Pauschalpreises angesetzt wird. Dies heißt: bei Pauschalpreisen für Verpflegung kann ein pauschaler Getränkeanteil von 30 Prozent zum Normalsatz (1.7.2020 bis 31.12.2020: 16 Prozent; ab dem 1.1.2021: 19 Prozent) vom Gesamt-

preis berücksichtigt werden. 70 Prozent des Pauschalpreises können ermäßigt (1.7.2020 bis 31.12.2020: 5 Prozent; 1.1.2021 bis 31.12.2022: 7 Prozent) besteuert werden.

6 Sachspenden: Umsatzsteuer vermeiden

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 18.3.2021 die Vermeidung von USt bei Sachspenden – z.B. von nicht mehr verwertbaren Lebensmitteln – erleichtert.

Eine Sachspende ist eine sogenannte „unentgeltliche Wertabgabe“, die im Regelfall der USt unterliegt. Der in Anspruch genommene Vorsteuerabzug soll damit kompensiert werden. Die MwSt-Systemrichtlinie führt zu keinem anderen Ergebnis.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist zu berücksichtigen, ob Gegenstände zum Zeitpunkt der Spende noch verkehrsfähig sind. Die Verkehrsfähigkeit bei Lebensmitteln ist nicht gegeben, wenn diese kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen oder die Verkaufsfähigkeit als Frischware, wie Backwaren, Obst und Gemüse, wegen Mängeln nicht mehr gegeben ist. Dies gilt auch für Non-Food-Artikel mit Mindesthaltbarkeitsdatum wie beispielsweise Blumen und andere verderbliche Waren.

Der Ansatz **einer Bemessungsgrundlage von 0 Euro** kommt **bei wertloser Ware** (z.B. Lebensmittel kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder bei Frischwaren, bei denen die Verkaufsfähigkeit nicht mehr gegeben ist) in Betracht. Bei anderen Gegenständen ist die Verkehrsfähigkeit eingeschränkt, wenn diese aufgrund von erheblichen Material- oder Verpackungsfehlern nicht mehr oder nur noch schwer verkäuflich sind.

Eine **eingeschränkte Verkehrsfähigkeit** liegt nicht vor, wenn Neuwaren ohne jegliche Beeinträchtigung aus dem Warenverkehr ausgesondert werden, z.B. bei Bekleidung durch Spuren einer Anprobe oder Verschmutzung. In diesen Fällen ist ein fiktiver Einkaufspreis anhand objektiver Schätzungsunterlagen zu ermitteln.

7 Gesundheitsförderung: Welche Maßnahmen zugunsten des Arbeitnehmers steuerfrei sind

Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und zur betrieblichen Gesundheitsförderung sind bis zu 600 Euro (vor dem 1.1.2020 bis 500 Euro) pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr steuerfrei, wenn der Arbeitgeber diese Leistungen zusätzlich zum regulären Arbeitslohn erbringt (§ 3 Nr. 34 EStG). Hat ein Arbeitnehmer **mehrere Beschäftigungsverhältnisse**, kann **jeder Arbeitgeber** Leistungen bis zum Höchstbetrag von 600 Euro steuerfrei zuwenden.

Begünstigt sind Maßnahmen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention, die nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) V zertifiziert sind, sowie gesundheitsförderliche Maßnahmen in Betrieben (betriebliche

Gesundheitsförderung), die den vom Spitzenverband der Krankenkassen (GKV Spitzenverband) festgelegten Kriterien entsprechen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und § 20b Abs. 1 SGB V). Bei der Frage, welche Maßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands führen, stellt der Spitzenverband der Krankenkassen auf die Handlungsfelder Bewegung, Ernährung, Stressbewältigung und Suchtmittelkonsum ab (= Primärprävention gemäß § 20 SGB V). Es muss sich um aktive Maßnahmen handeln bzw. um Anleitungen zu einem bestimmten Verhalten, die den Kriterien des GKV-Leitfadens Prävention entsprechen und zwischen dem Betrieb und der leistenden Krankenkasse individuell vereinbart werden können. Für Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung ist eine Zertifizierung grundsätzlich nicht vorgesehen.

Für Leistungen, die der Arbeitgeber zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention gewährt, kommt die Steuerbefreiung in Betracht, wenn die Leistungen durch eine Krankenkasse oder in ihrem Namen durch einen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Dritten zertifiziert sind ((BMF, Schreiben vom 20.4.2021, Az. IV C 5 - S 2342/20/10003 :003). Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitgeber die Zertifizierung veranlasst hat oder eine bereits zertifizierte Leistung einkauft.

Die nachfolgend aufgezählten Maßnahmen aus dem Präventionsleitfaden der Krankenkassen sind nicht abschließend, geben aber einen repräsentativen Überblick.

Begünstigte Maßnahmen sind z.B.:

- Kurse zum Herz-Kreislauf- bzw. Ausdauertraining, Bewegungsprogramme (z.B. Jogging, Walking, auch Nordic-Walking, Wassergymnastik, Aquajogging, Fitnissgymnastik),
- Programme zum Rückentraining (Rückenschule, unter Umständen Kurse im Fitnessstudio mit lizenziertem Kursleiter),
- Wirbelsäulengymnastik, Kurse zur Muskelkräftigung,
- Kurse zur Ernährungsberatung, Kurse zum verantwortlichen Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln, Raucherentwöhnungsberatung und sonstige Suchtberatung,
- Kurse zur Stressreduktion, Kurse in Yoga oder Qigong.

Nicht begünstigte Maßnahmen sind z.B.:

- reine Heilbehandlungen, physiotherapeutische Behandlungen, Anti-Cellulite-Gymnastik, Massage, Bodybuilding, Shiatsu, Ayurveda, Saunabesuch,
- Schwimmbadbesuch, Kurkosten des Arbeitnehmers, Erste-Hilfe-Kurse, Mobbing-Prävention,
- Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,
- Selbstverteidigungskurse, Survival-Training, Back-, Koch-, Mal- oder Töpferkurse,
- Trainingsprogramme mit einseitigen körperlichen Belastungen (z.B. Spinning als Training nur der unteren Extremitäten),

- Maßnahmen ausschließlich zum Erlernen einer Sportart, Bewerbungstraining,
- Screenings (Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeuntersuchungen) ohne Verknüpfung mit Interventionen aus den Handlungsfeldern der betrieblichen Gesundheitsförderung der Krankenkassen,
- Zeitmanagementkurse, Maßnahmen von Anbietern, die ein wirtschaftliches Interesse am Verkauf von Begleitprodukten (z.B. Diäten, Nahrungsergänzungsmitteln) haben,
- Maßnahmen, bei denen der Einsatz von Medikamenten zur Gewichtsabnahme, Formula-Diäten (Nahrungserersatz- oder -ergänzungsmittel) sowie extrem kalorienreduzierter Kost angeboten wird.

Tipp: Wenn ein Arbeitgeber nicht beurteilen kann, ob die Voraussetzungen vorliegen, kann er bei der Krankenkasse nachfragen oder beim FA gemäß § 42e EStG eine verbindliche Auskunft einholen. Eine verbindliche Auskunft gemäß § 42e EStG ist immer kostenlos.

8 Bürokratieabbau: Beschlossene Sache für Unternehmer

Das Bundeskabinett hat am 13.4.2020 ein umfangreiches Paket für Bürokratierleichterungen beschlossen. Es enthält 22 konkrete Maßnahmen, um Unternehmen, staatliche Stellen und Bürgerinnen und Bürger von Bürokratie zu entlasten. Hier eine Auswahl der wichtigsten Punkte aus dem sogenannten „**Paket für Bürokratierleichterungen**“ für Einzelunternehmen:

- **Schaffung eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten**
Das Basisregister für Unternehmensstammdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer. Die Umsetzung dieses Vorschlags soll noch 2021 begonnen werden.
- **Verbindliche Auskünfte bei Steuerfragen schneller erteilen**
Steuerpflichtige sollen künftig eine verbindliche Auskunft zu steuerlichen Sachverhalten innerhalb von drei Monaten erhalten.
- **Zeitnahe Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden**
Durch die stärkere Nutzung kooperativer Betriebsprüfungen soll dafür gesorgt werden, dass Betriebsprüfungen zeitnah, zügiger und mit kleinstmöglichem Aufwand für alle Beteiligten erfolgen können.
- **Angleichung der Berechnungsmethoden für Kleinunternehmer-Umsatzschwellen**
Da es bei der Ist- und der Soll-Besteuerung immer noch Unterschiede bei den Berechnungsmethoden der Grenzwerte gibt, sollen diese Berechnungsmethoden angeglichen werden. Künftig soll in § 141 Abs. 1 Abgabenordnung auf die Berechnung in § 19 Abs. 3 UStG verwiesen werden. § 20 UStG soll in die Prüfung einbezogen werden können.

- **Erleichterte Abfrage inländischer USt-Identifikationsnummern mit qualifizierter Bestätigung durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)**
Bisher ist eine Bestätigung einer USt-Identifikationsnummer nur über ein Antragsformular beim BZSt möglich. Daher soll eine erleichterte Abfragemöglichkeit gemeinsam mit den Ländern geprüft werden und darüber noch im ersten Halbjahr 2021 entschieden werden.
- **Vereinheitlichung der Umlagesätze der Kranken- und Mutterschutz-Umlagen (U1/U2) und einheitliche verbindliche Auskünfte zu Fragen der Sozialversicherung**
Es soll geprüft werden, ob und inwiefern die Beitrags- und Erstattungssätze kassenweit vereinheitlicht werden können.
- **Statusfeststellungsverfahren für Selbstständige beschleunigen und digitalisieren**
Das Statusfeststellungsverfahren für Selbstständige soll zwischen den unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherung widerspruchsfrei ausgestaltet werden. Die Verfahrensdauer soll verkürzt und das Verfahren transparenter gestaltet werden.
- **Erleichterung für junge Unternehmen im Vergabeverfahren**

9 Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit: Voraussetzungen für steuerfreie Zuschläge

Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, die ohne Rücksicht auf tatsächlich erbrachte Leistungen zu diesen Zeiten gezahlt werden, sind nicht steuerfrei. Sie können beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber nur dann steuerfrei belassen werden, wenn sie nach dem übereinstimmenden Willen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Abschlagszahlungen oder Vorschüsse auf die spätere Einzelabrechnung geleistet werden.

Beispiel:

Die Klägerin betreibt ein Kino und beschäftigte fünf Arbeitnehmer, denen sie neben dem Grundlohn eine monatliche Pauschale für Nacht- und/oder Sonntagsarbeit zahlte. Die Zuschläge wurden in den Lohnabrechnungen gesondert ausgewiesen und nicht der Lohnsteuer unterworfen. Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung wurden zwar sämtliche Stundenaufzeichnungen, Lohnabrechnungen sowie die Urlaubs- und Krankendateien für die Arbeitnehmer vorgelegt. Diese Belege enthielten jedoch keine Aufzeichnungen darüber, wann die tatsächlichen Arbeitszeiten, für die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt wurden, tatsächlich abgeleistet wurden. Das FA behandelt die Zuschläge als steuerpflichtigen Arbeitslohn und erließ einen entsprechenden Haftungsbescheid gegenüber der Klägerin.

Zuschläge für geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind nur steuerfrei, wenn sie **für die tatsächlichen Arbeitsstunden an den jeweiligen Tagen** bzw. zu den konkreten Nachtzeiten gezahlt werden. Diese Arbeitszei-

ten müssen für jeden Arbeitnehmer festgehalten werden. Die Zahlung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit verlangt, dass solche Aufzeichnungen gemacht werden, da sich die Steuerbefreiung nach Prozentsätzen des Grundlohns richtet und zuvor auf Stundenlohnbasis umgerechnet werden muss.

Wenn **pauschale Zuschläge** gezahlt werden, muss die exakte Höhe später anhand von Einzelaufstellungen ermittelt und abgerechnet werden. Ist nicht erkennbar, dass es sich nach dem übereinstimmenden Willen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer lediglich um Abschlagszahlungen oder Vorschüsse handelt, können die Zahlungen nicht steuerfrei erfolgen. Wird also in den Arbeitsverträgen nur vereinbart, dass monatlich steuerfreie Pauschalen für Nacht- und Sonntagsarbeit gewährt werden, reicht dies nicht aus, um die Pauschalen steuerfrei auszusahlen.

Fazit: Für jeden Arbeitnehmer ist eine individuelle Abrechnung erforderlich, die sich nach den jeweils tatsächlich geleisteten Stunden des einzelnen Arbeitnehmers zu den begünstigten Zeiten richtet.

10 Betriebsausgaben: Häusliches Arbeitszimmer oder Büro?

Steuerlich ist es ein bedeutsamer Unterschied, ob ein Einzelunternehmer neben seinen betrieblich genutzten Räumen ein häusliches Arbeitszimmer in seiner Wohnung oder einen Büroraum in seinem Unternehmen nutzt – obwohl er möglicherweise die gleichen schriftlichen Arbeiten wie Kalkulationen, Angebote, Rechnungen oder Korrespondenz etc. dort verrichtet. Die steuerliche Abzugsmöglichkeit ist bei den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auf 1.250 Euro begrenzt, bei einem im Unternehmen genutzten Raum gilt diese Abzugsbegrenzung nicht. Die Abzugsbeschränkung gilt aber auch nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung bildet.

Es stellt sich die Frage, wann ein Büro- oder Arbeitsraum im eigenen Haus steuerlich als häusliches Arbeitszimmer einzustufen ist.

Beispiel:

Nach dem Erwerb eines Grundstücks ließ ein Unternehmer einen bereits vorhandenen Rohbau zu einem dreistöckigen Wohngebäude ausbauen. In den ersten beiden Etagen befindet sich jeweils eine abgeschlossene Wohneinheit, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. In der Dachetage befinden sich auf gleich großer Grundfläche Büroräume, die von dem Unternehmer für betriebliche Zwecke genutzt wurden. Jede Wohn- bzw. Geschäftseinheit verfügt zur Straße hin über eine eigene Klingelanlage und einen eigenen Briefkasten.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung ordnete die Prüferin die Büroetage sowie den darauf entfallenden Grund- und Bodenanteil dem Betriebsvermögen des Einzelunternehmers hälftig zu. Weiterhin ließ sie die auf die Büroetage entfallenden anteiligen Abschreibungen und sonstigen Grund-

stücksaufwendungen nicht in tatsächlicher Höhe, sondern nur begrenzt in Höhe von 1.250 Euro zum Betriebsausgabenabzug zu, da sie die Dachgeschossetage als häusliches Arbeitszimmer qualifizierte.

Der BFH führte aus, dass sich die häusliche Sphäre der Privatwohnung nur ausnahmsweise auch auf eine weitere, zu beruflichen Zwecken genutzte Wohnung im selben Haus erstrecken kann. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn aufgrund besonderer Umstände ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Wohnungen besteht.

Eine Durchbrechung des inneren Zusammenhangs des Arbeitszimmers mit den in demselben Gebäude gelegenen Wohnräumen setzt regelmäßig voraus, dass das Arbeitszimmer über eine der Allgemeinheit zugängliche und auch von anderen Personen genutzte Verkehrsfläche zu erreichen ist. Dies ist hier der Fall.

Fazit: Ein Büro oder Arbeitszimmer ist nur dann als **häusliches Arbeitszimmer** einzustufen, wenn es in die häusliche Sphäre eingebunden ist. An einer Einbindung in die häusliche Sphäre fehlt es in der Regel, wenn der Steuerpflichtige in einem Mehrfamilienhaus (zusätzlich zu seiner privaten Wohnung) **eine weitere Wohnung** vollständig als Arbeitszimmer nutzt.

11 Pfändungsschutz: Keine Pfändung von Corona-Hilfen wegen alter Schulden

Selbstständige und Kleinstunternehmer müssen mit dem Geld aus der Corona-Soforthilfe keine alten Schulden begleichen. So die Entscheidung des BGH mit Beschluss vom 10.3.2021.

Die **Mittel** seien zweckgebunden und daher **nicht pfändbar**, entschied der BGH. Sie dienen der Abmilderung einer finanziellen Notlage. Gläubiger haben also keinen Zugriff.

Sachverhalt:

Im konkreten Fall ging es um 9000 Euro aus dem Bundesprogramm und der „NRW-Soforthilfe 2020“, die Ende März 2020 bewilligt wurden und auf ein Pfändungsschutzkonto flossen. Auf einem solchen „P-Konto“ sind eine feste monatliche Grundsumme plus bestimmte Freibeträge vor Pfändungen sicher, damit Geld zum Leben übrig bleibt. Das Amtsgericht Euskirchen hatte auf Antrag der Schuldnerin den pfändungsfreien Betrag für April 2020 um die 9000 Euro erhöht. Dagegen legte der Gläubiger Beschwerde ein und blieb nun auch in letzter Instanz ohne Erfolg.

Laut BGH sind die Hilfen ausschließlich zur Finanzierung von Verbindlichkeiten gedacht, die seit dem 1.3.2020 entstanden sind. Der Empfänger könne frei entscheiden, welche Ausgaben er damit tätige, er allein sei dafür verantwortlich. Deshalb sei der Pfändungsfreibetrag um die Summe zu erhöhen. Die Richter schlossen damit eine Lücke im Gesetz, wo dieser Fall bisher nicht bedacht war. Im bereits beschlossenen Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz, das im Laufe des Jahres in Kraft tritt, gibt es dazu eine Regelung.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 4/2021

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Gewinnermittlung	FG München, Urteil vom 20.11.2020, Az. 8 K 2654/19 www.iww.de	H 3.45 LStH; BFH-Az. VI R 50/20 www.bundesfinanzhof.de
2 Kassenführung	FG Münster, Urteil vom 9.3.2021, Az. 1 K 3085/17 E, G, U www.justiz.nrw	–
3 Investitionsabzugsbetrag	BFH, Urteil vom 3.12.2020, Az. IV R 16/18 www.bundesfinanzhof.de	Zur Anwendung von § 7g EStG (neu) siehe § 52 Abs. 16 und § 57 Abs. 1 EStG
4 Umsatzsteuer (1)	BFH, Urteil vom 11.11.2020, Az. XI R 7/20 www.bundesfinanzhof.de	§ 15 Abs. 4 Satz 2 UStG
5 Umsatzsteuer (2): Abgabe von Speisen und Getränken	Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) www.bundesfinanzministerium.de	–
6 Sachspenden	Mit BMF-Schreiben vom 18.3.2021 wurde in Abschnitt 10.6 des UStAE ein neuer Abschnitt 1a eingefügt www.bundesfinanzministerium.de	–
7 Gesundheitsförderung	BMF, Schreiben vom 20.4.2021, Az. IV C 5 - S 2342/20/10003 :003 www.bundesfinanzministerium.de	–
8 Bürokratieabbau	Maßnahmenpaket für Bürokratieabbau www.bundesregierung.de	–
9 Sonntags, Feiertags- und Nacharbeit	FG Düsseldorf, Urteil vom 27.11.2020, Az. 10 K 410/17 H (L) www.justiz.nrw	–
10 Betriebsausgaben	BFH, Beschluss vom 8.10.2020, Az. VIII B 59/20 www.bundesfinanzhof.de	–
11 Pfändungsschutz	BGH, Beschluss vom 10.3.2021, Az. VII ZB 24/20 https://juris.bundesgerichtshof.de	–